

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben der Otto Dunkel GmbH
Pregelstraße 11, 84453 Mühldorf a. Inn**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Firma Otto Dunkel GmbH hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Doppeltrommelanlage für Kupfer-, Silber- und Nickelbeschichtungen gestellt.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit Abs. 2 und § 10 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 3.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 und § 10 BImSchG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG i.V. mit der Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei wurden auch die im Verfahren vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz berücksichtigt.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

29.06.2022
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr